

# Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

An die  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Gewerbe- und Gaststättenbehörde  
Eberhardstraße 37  
70173 Stuttgart

Antragsteller/-in (Name, Vorname oder Firma)

Anschrift (gegebenenfalls Hauptniederlassung)

Telefon

Fax

E-Mail

## Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers oder der Vertretung der juristischen Person

Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebs beauftragt, sind die Ziffern 1. und 2. für jede Person auszufüllen

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)

männlich

weiblich

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit (bei nicht EU-Bürgerinnen/-Bürgern Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung und ggf. Gewerbeerlaubnis beifügen)

Wohnanschrift (bei ausländischen Personen auch Heimatanschrift)

Wohnanschrift der letzten fünf Jahre (wenn nicht wie oben angegeben)

von - bis

## Angaben zur Firma (wenn das Prostitutionsgewerbe durch eine juristische Person betrieben werden soll)

eingetragen beim Amtsgericht

am

unter Nummer

## 1. Überprüfung der Zuverlässigkeit

Anhängige und abgeschlossene Strafverfahren

Justizbehörde

Aktenzeichen

nein

ja,

Anhängige und abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit

Behörde

Aktenzeichen

nein

ja,

Eintragungen im Schuldnerverzeichnis

nein

ja,

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse innerhalb der letzten fünf Jahre

Amtsgericht

Aktenzeichen

nein

ja,

Anhängige oder abgeschlossene Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 der Gewerbeordnung und/oder Rücknahme/Widerruf einer gewerberechtigten Erlaubnis

Behörde

Aktenzeichen

nein

ja,

## 2. Art des Gewerbes, für das die Erlaubnis beantragt wird

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG, Betrieb einer Prostitutionsstätte

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG, Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen

§ 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, Betrieb einer Prostitutionsvermittlung

## 3. Angaben zum Betrieb

Gewerbeanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefon

Fax (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Mit der Leitung des Betriebs wird beauftragt

Name, Vorname

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die in diesem Antrag aufgeführten Behörden die für die Bearbeitung erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/-in oder geschäftsführende Person (ggf. mit Stempel)

## **Hinweise für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller**

Zur Bearbeitung Ihres Antrags werden folgende Unterlagen von Ihnen benötigt:

### **Einzelfirma (natürliche Person)**

- Personalausweis oder Reisepass, gegebenenfalls elektronischer Aufenthaltstitel
- Betriebskonzept
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart OG oder europäisches Führungszeugnis (zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart 9 (zu beantragen bei Ihrer Wohnortgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen des für Sie zuständigen Finanzamts
- Angaben zu Personen nach § 25 Abs. 2 ProStSchG (Personen, die in Ihrem Gewerbebetrieb für Aufgaben der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung zuständig sind, auch wenn diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Ihnen stehen; für Personen, die Aufgaben der Stellvertretung übernehmen, ist eine Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProStSchG zu beantragen.)
- Sollte unter Ziff. 1 nicht mit „nein“ geantwortet werden, ist weitere Sachverhaltsaufklärung geboten.

### **Gesellschaften (juristische Personen), z. B. GmbH**

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrags
- Betriebskonzept
- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel für die gesetzliche(n) Vertretung/-en
- Gewerbezentralregisterauszug nach Belegart 9 sowohl für die Gesellschaft als auch für die gesetzliche(n) Vertretung/-en (zu beantragen bei der jeweiligen Wohnort- oder Betriebssitzgemeinde)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamts jeweils für die Gesellschaft und die gesetzliche(n) Vertretung/-en
- Angaben zu Personen nach § 25 Abs. 2 ProStSchG (Personen, die in Ihrem Gewerbebetrieb für Aufgaben der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung zuständig sind, auch wenn diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Ihnen stehen; für Personen, die Aufgaben der Stellvertretung übernehmen, ist eine Stellvertretungserlaubnis nach § 13 ProStSchG zu beantragen.)

### **Bei Beantragung einer Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte zusätzlich**

- Bau- oder Nutzungsgenehmigung einschließlich Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen
- Grundrisszeichnung
- Mietvertrag oder Eigentumsnachweis

### **Bei Beantragung einer Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug zusätzlich**

- Zulassungsbescheinigung Teil I und II
- ggf. Eigentumsnachweis hinsichtlich des Fahrzeugs oder Nachweis der Nutzungsberechtigung
- aktuelles Foto des Fahrzeugs

### **Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Umfang der Erlaubnis.

### **Allgemeines**

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird nach § 15 Abs. 2 ProStSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländische Personen, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaats haben.
- Das Gewerbe darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist nach § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Eine Ausnahmeregelung besteht für Prostitutionsgewerbe, die bereits vor dem 1. Juli 2017 betrieben wurden, sofern dies der zuständigen Behörde bis 1. Oktober 2017 angezeigt wurde (§ 37 Abs. 2 und 4 ProStSchG).